

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vermietung

## S.Knodel Hubarbeitsbühnen e. K.

### 1. Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Vermietungsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Arbeitsbühnen, Teleskopstapler, Gabelstapler, Flurförderzeuge, Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen.

1.2 Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der wirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter, sofern es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer nach Ziffer 1.6 handelt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in diesem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen. Es gelten ausschließlich schriftlich getroffene Vereinbarungen.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.6 Der zugrundeliegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten sowohl gegenüber einem Verbraucher als auch einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB

1.7 Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend und können jederzeit widerrufen werden, sofern der Vermieter keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen hat. Sämtliche Preisangaben in Angeboten des Vermieters erfolgen in Euro.

1.8 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind auf alle Vereinbarungen sowie auf alle Anfragen, Kostenvoranschläge, Angebote, Anweisungen, Verträge, Bestätigungen und sonstigen Transaktionen zwischen den Vertragsparteien in Verbindung mit der Vermietung der Mietgeräte durch den Mieter anwendbar.

1.9 Die Vereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamte und einzige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung dar. Der Mieter verzichtet auf einen Verweis auf die Anwendbarkeit seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese werden vom Vermieter ausdrücklich zurückgewiesen.

### 2. Miete und Zahlung

2.1 Der Berechnung der Miete liegt eine tägliche Arbeitszeit von maximal 8 Stunden zugrunde, zählend ab dem ersten jeweiligen Einsatzzeitpunkt eines Tages. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag – Freitag), Wochenend- und Feiertagsarbeit, zusätzliche Arbeitsstunden und Einsätze werden zusätzlich berechnet.

2.2 Falls nicht Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen an den Vermieter zurückzuhalten oder in Abzug zu bringen oder die dem Vermieter geschuldeten Beträge zu verrechnen.

2.4 Der Mieter muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich Reklamationen über Rechnungen an den Vermieter richten. Sollte er dies nicht tun, kann sich der Mieter nicht mehr auf Unstimmigkeiten in den Rechnungen berufen. Wenn der Vermieter auf den Rechnungen keine Bestellnummer angibt, entbindet dies den Mieter nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter.

### 3. Lieferungen

3.1 Die Mietgeräte werden vom Vermieter an den Mieter zu einem Zeitpunkt und an einem in der Vereinbarung vereinbarten Ort geliefert.

3.2 Sämtliche vom Vermieter angegebenen Liefertermine für die Mietgeräte sind indikativ und unverbindlich. Bei Nachlieferungen übernimmt der Vermieter keine Haftung für Schäden und/oder Kosten jeglicher Art.

3.3 Sollte ein vereinbarter Ort, an dem der Vermieter die Mietgeräte liefern soll, nicht zugänglich oder nicht leicht zugänglich sein, werden die Mietgeräte an eine Adresse geliefert, die der oben genannten Adresse so nah wie möglich ist. Ein eventuell erforderlicher Transport zum vereinbarten Ort wird vom Mieter durchgeführt und erfolgt auf Risiko und Rechnung des Mieters.

### 4. Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

4.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miets, in einwandfreiem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand zu überlassen. Der Vermieter verpflichtet sich alle Mietgeräte mit den für den Betrieb erforderlichen Papieren herauszugeben, die z.B. sind Fahrzeugschein, Bedienungsanleitung, Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen etc.

4.2 Der Mieter wird die Mietgeräte sorgfältig und korrekt, im Einklang mit der Art und dem Zweck der Mietgeräte, gemäß allen Anweisungen, Empfehlungen und/oder Handbüchern des Herstellers oder des Vermieters verwenden und alle Anforderungen der geltenden Gesetze in Bezug auf den Besitz, die Verwendung und die Wartung der Mietgeräte erfüllen.

4.3 Der Mieter muss sicherstellen, dass nur entsprechend geschulte und erfahrene Bediener die Mietgeräte benutzen oder bedienen oder die tägliche Wartung der Mietgeräte durchführen und dass die Mietgeräte innerhalb der Grenzen des sicheren Betriebs in Übereinstimmung mit allen anwendbaren arbeitsrechtlichen und sonstigen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit betrieben werden.

4.4 Der Mieter ist verantwortlich für die tägliche Wartung der Mietgeräte – für die die nicht unter die tägliche Wartung fallen, benötigt der Mieter die vorherige Zustimmung des Vermieters.

4.5 Es ist dem Mieter nicht gestattet, technische Anpassungen an den Mietgeräten vorzunehmen und/oder die Sicherheitseinstellungen der Mietgeräte zu ändern, vorübergehend oder generell zu deaktivieren und/oder anderweitig zu umgehen. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters darf der Mieter die Mietgeräte oder ihr Aussehen nicht ändern oder modifizieren.

4.6 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- und Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.

4.6.1 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, die gemieteten Gegenstände auf erstes Anfordern des Vermieters zur Einsicht zu Verfügung zu stellen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter die Gebäude und Geschäftsräume des Mieters, in denen sich die Mietgeräte befinden, zum Zwecke der Inspektion oder Rücknahme der Ware betreten darf.

4.7 Das Fahrzeug/der Mietgegenstand darf nur innerhalb der Grenze der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden. Fahrten oder Transporte ins Ausland sind ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht gestattet.

4.8 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.

4.9 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus: 1.) Falschbetankungen mit dem falschen Treibstoff, 2.) höhenbedingten Streifkollisionen (Brücken, Bäume etc.), 3.) einem Unterlassen der Hinweis- und Instruktionspflicht sowie 4.) nach berechtigter Weitervermietung oder Überlassung des Gerätes an einen nichtberechtigten oder nicht eingewiesenen Bediener.

### 5. Eigentum und Untervermietung

5.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. Im Falle der berechtigten Weitervermietung hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass das Mietgerät nur unter Beachtung der vorliegenden Mietbedingungen eingesetzt wird.

5.2 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und unbefugte Nutzung des Mietgegenstandes durch Dritte zu treffen.

### 6. Schäden, Mängel, Verluste und Benachrichtigungen

6.1 Im Falle von Schäden, Ausfällen oder Defekten an den Mietgeräten wird der Mieter den Vermieter innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich informieren.

6.2 Sollten dem Vermieter innerhalb der vorgenannten Frist von 24 Stunden keine Schäden oder Mängel hinsichtlich der Lieferung der Mietgeräte schriftlich gemeldet werden, so gelten die Mietgeräte als ohne Schäden und Mängel geliefert.

6.3 Im Falle von Beschädigung, Unterschlagung, Diebstahl oder sonstigem Verlust der Mietgeräte hat der Mieter den Vermieter so schnell wie möglich zu informieren und innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Bestätigung darüber zu übermitteln. Im Fall von Unterschlagung oder Diebstahl hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen. Eine Abschrift des polizeilichen Berichts ist direkt an den Vermieter zu schicken.

6.4 Sollte während der Laufzeit der Vereinbarung ein Defekt oder eine Panne der Mietgeräte vorliegen und dieser Defekt oder diese Panne nicht dem Mieter zuzurechnen sind, wird der Vermieter die Mietgeräte reparieren oder ersetzen (entsprechend dem, was der Vermieter für angemessen hält).

### 7. Haftung

7.1 Gegenüber dem Mieter oder Dritten, haftet der Vermieter nicht für Verluste und/oder Schäden, die dem Mieter entstehen.

7.2 Der Vermieter haftet allein für Sach- und Personenschäden an den Gütern und Personen des Mieters, soweit diese Schäden durch einen nachweisbaren Mangel an den gelieferten Geräten verursacht werden, der dem Vermieter zuzurechnen ist und der bereits vor der Übergabe der Mietgeräte an den Mieter vorhanden war, wodurch die Mietgeräte nicht ordnungsgemäß funktionieren oder Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters verursacht werden.

7.3 Gegenüber dem Vermieter haftet der Mieter für alle Schäden an den Mietgeräten, einschließlich und ohne Einschränkung für alle Schäden, die sich aus ihrer unsachgemäßen Verwendung, unerlaubter Bedienung, Zerstörung, Diebstahl, Unterschlagung, Feuer und dergleichen ergeben und für alle Ansprüche, einschließlich aller damit verbundenen Kosten, sowie für alle Schäden, die vom Vermieter zurückgefordert, gelten gemacht oder eingefordert werden können, soweit sich dieser Schaden aus der Vereinbarung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt oder damit zusammenhängt. Alle weiteren Schäden sind mit einer Maschinenbruchversicherung des Vermieters abgedeckt. Diese verlangt in jedem der Versicherung gemeldeten Schadensfall, einen netto Selbstbehalt des Mieters von 2.500€. Dieser ist an den Vermieter sofort nach Meldung des Schadens zu entrichten.

7.4 Im Falle von Veruntreuung, Diebstahl oder sonstigem Verlust der Mietgeräte oder bei irreparabler Beschädigung der Mietgeräte ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine Entscheidung zu zahlen, die dem aktuellen (oder Ersatz-)Preis der beschädigten Mietgeräte zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten entspricht oder wenn die beschädigten Mietgeräte nicht mehr aktuell sind, dem aktuellen (oder Ersatz-)Preis ähnlicher Mietgeräte zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten, unbeschadet einer anderen Entscheidung, die der Vermieter verlangen kann.

7.5 Bei Schäden, die von Dritten an den Mietgeräten vom Zeitpunkt der Lieferung bis zum Mietende oder für die in der Vereinbarung festgelegte Dauer verursacht werden, haftet der Mieter. Der Vermieter hat für Mietgeräte, die als Kraftfahrzeug bezeichnet werden, eine Haftpflicht gemäß der EU-Kraftfahrzeugversicherungsrichtlinie und/oder vergleichbarer lokaler Gesetze abzuschließen. Der Vermieter und der Versicherer des Vermieters behalten sich alle Rechte vor, von Dritten verursachte Schäden geltend zu machen, die nicht durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mieters abgedeckt sind, z. B. ohne Einschränkung wenn: 1.) Der Fahrer zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen stand oder 2.) der Fahrer nach den Vorschriften einer zuständigen Behörde nicht fahren durfte.

7.6 Der Mieter schließt auf eigene Rechnung eine Versicherung für die gemieteten Mietgeräte ab, die die Haftpflicht für Ereignisse abdeckt, die vom Vermieter gemäß Artikel 6 und folgende sowie 7 und folgende beschrieben und nicht abgedeckt werden.

7.7 Die Mietgeräte – sofern sie nicht als motorisierte Fahrzeuge bezeichnet werden – werden vom Mieter jederzeit in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ordnungsgemäß versichert gehalten, einschließlich für jegliche Haftung und/oder Risiken, die durch die Nutzung der Mietgeräte verursacht und/oder damit verbunden sind, und zwar von der Lieferung der Mietgeräte bis zum Mietende.

### 8 Rückgabe der Mietgeräte

8.1 Beim Mietende oder vorheriger Beendigung einer Vereinbarung holt der Vermieter die Mietgeräte am Lieferort ab und der Mieter stellt sicher, dass die Mietgeräte zum Transport bereitstehen. Sollten die Mietgeräte nicht termingerecht zum Transport am vereinbarten Übergabepunkt fahrbereit und für den Vermieter zugänglich bereitstehen, werden die Transportkosten bzw. zusätzliche Handlingskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

8.2 Abgesehen von einer gewöhnlichen Abnutzung befinden sich die Mietgeräte im gleichen Zustand wie bei der Lieferung. Insbesondere sind die Geräte voll aufgeladent bzw. voll aufgeladen und sauber zurückzugeben. Wenn sich der Gegenstand nicht in diesem beschriebenen Zustand befindet, werden die dafür entstandenen Kosten vom Mieter erstattet.

8.3 Sämtliche Mietgeräte, die aus irgendeinem Grund nicht an den Vermieter zurückgegeben werden oder nicht mehr reparierbar sind, werden vom Mieter zum aktuellen Listenpreis (Neupreis) der Mietgeräte des jeweiligen Herstellers erstattet.

8.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten (von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr) des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen. Bei nicht vereinbarter Rückgabe der Arbeitsbühnen außerhalb der Geschäftszeiten haftet der Mieter für Schäden, die in der Zeit zwischen Rückgabe und Beginn der Öffnungszeiten – auch ohne Verschulden des Mieters – entstehen.

8.5 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Ziff. 8.4 nicht unverzüglich und andernfalls sowie bei sonstigen Mängel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

### 9. Höhere Gewalt

9.1 Der Vermieter hat das Recht, seine Verpflichtungen auszusetzen und gerät nicht in Verzug, wenn er aufgrund von Umständen, die außerhalb seines Einflusses liegen und/oder aufgrund von Änderungen der Umstände, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht vorhersehbar waren, nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Zu höherer Gewalt gehören Arbeitskämpfe, Streiks, Sabotage, staatliche Beschränkungen und Maßnahmen, Unfälle, Transportprobleme und Stromausfälle.

9.2 Der Vermieter hat das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise ohne Einhaltung eines Gerichts durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat dauert, ohne dass er zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, es sei denn, das Ereignis höherer Gewalt hat länger als einen Monat gedauert und der Mieter kann nachweisen, dass eine frühere Leistung für seine Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung ist.

### 10. Datenschutz

10.1 Während der Umsetzung der Vereinbarung werden beide Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus der DSGVO in Bezug auf die Vereinbarung personenbezogener Daten nachkommen.

10.2 Jede der Vertragsparteien garantiert, dass die personenbezogenen Daten, die der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung der Vereinbarung mitgeteilt werden, korrekt, nicht übertrieben und nicht illegal sind und dass sie nicht die Rechte Dritter verletzen.

### 11. Konventionalstrafe

S.Knodel als Auftragnehmer lehnt jede Form von Konventionalstrafe oder eine Androhung von solchen ab, auch wenn diese in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthalten sind.

### 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Auftragnehmers. Wir nehmen an keinem Streitbeilegungsverfahren teil. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 10.2021

